



# Amtsblatt

Nr. 19  
Augsburg, den 17. Dezember 2024

68. Jahrgang  
Seite 197

## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Termine für die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung von Schwaben im Jahr 2025  
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 26. November 2024 Gz.: Z1-0171.11 ..... 198

### Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Regionaler Planungsverband Augsburg  
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung  
des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der Region Augsburg..... 199

Regionaler Planungsverband Allgäu  
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung  
des Teilfachkapitels B IV 3.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der Region Allgäu..... 199

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Schwaben  
erteilten Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)  
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 17. Dezember 2024 ..... 200

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie  
(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000  
zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);  
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der  
Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und zu den  
wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz ..... 201

### Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2024  
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 4. Dezember 2024 SG15/941-1 ..... 202

Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen  
Achte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung  
Vom 28. November 2024 ..... 203

### Bekanntmachungen anderer Behörden

AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts)  
des Abfallzweckverbands Augsburg AZV  
3. Änderungssatzung zur Satzung  
Vom 8. November 2024 ..... 204

..... Fortsetzung →

AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) des Abfallzweckverbands Augsburg AZV Satzung Neubekanntmachung der Satzung vom 15.05.2018 (RABI Schw. Nr. 17, S. 186 ff) mit den Änderungen vom 10.11.2020, vom 11.11.2021 und vom 08.11.2024 .....	205
Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung Vom 13. November 2024 .....	214

## **Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

### **Termine für die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung von Schwaben im Jahr 2025**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 26. November 2024 Gz.: Z1-0171.11**

Für die im Jahr 2025 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Schwaben geben wir nachstehend Redaktionsschluss und Erscheinungstag bekannt:

Redaktionsschluss (jeweils 10 Uhr)	Erscheinungstag
07. Januar	21. Januar
28. Januar	11. Februar
18. Februar	04. März
11. März	25. März
01. April	15. April
22. April	06. Mai
13. Mai	27. Mai
03. Juni	17. Juni
24. Juni	08. Juli
15. Juli	29. Juli
05. August	19. August
26. August	09. September
16. September	30. September
07. Oktober	21. Oktober
28. Oktober	11. November
18. November	02. Dezember
09. Dezember	23. Dezember

Wir weisen darauf hin, dass Beiträge, die in einer bestimmten Ausgabe des Amtsblattes erscheinen sollen, spätestens am Tag des Redaktionsschlusses (vormittags 10 Uhr) der Bibliothek der Regierung von Schwaben druckreif vorliegen müssen. Beiträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, können erst im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden.

Augsburg, den 26. November 2024  
Regierung von Schwaben

Sabine Beck  
Regierungsvizepräsidentin

## Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

### Regionaler Planungsverband Augsburg

#### **Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der Region Augsburg**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg hat am 13. November 2024 den Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der Region Augsburg zur Kenntnis genommen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlagen des Verfahrens sind Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Der Entwurf zur Fortschreibung sowie die erläuternden Materialien zum Entwurf werden bei der Regierung von Schwaben als höherer Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Hauptgebäude-Mittelbau, Zimmer Nr. 109) vom **08.01.2025 bis einschließlich 07.04.2025** von Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 11:45 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsicht öffentlich ausgelegt (Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayLplG, § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG).

Außerdem werden die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Augsburg den Entwurf zur Fortschreibung samt erläuternden Materialien ab dem **08.01.2025 bis einschließlich 07.04.2025** unter [www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de) (unter Service / Raumordnung, Regionalplanung / Regionalplanfortschreibungen) bzw. unter [www.rpv-augsburg.de](http://www.rpv-augsburg.de) in das Internet einstellen (Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayLplG und § 9 Abs. 2 ROG).

Bis zum Ablauf der Auslegung, d. h. bis zum **07.04.2025**, besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung zum Fortschreibungsentwurf gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, oder an [geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de](mailto:geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de). Mit Ablauf der Frist sind sämtliche Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG, § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Augsburg, den 29. November 2024

Dobrindt-Ostner  
Leitung der Geschäftsstelle

RABI. Schw. 2024 S. 199

### Regionaler Planungsverband Allgäu

#### **Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der Region Allgäu**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat den Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der Region Allgäu beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlagen für das Beteiligungsverfahren sind Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und § 9 Raumordnungsgesetz.

Der Entwurf zur Fortschreibung wird bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer 109, Hauptgebäude-Mittelbau, vom **23. Dezember 2024 bis einschließlich 22. März 2025** von Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 11:45 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Außerdem ist der Entwurf zur Fortschreibung unter [www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de) (unter Service / Raumordnung, Regionalplanung / Regionalplanfortschreibungen) und unter [www.region.allgaeu.org](http://www.region.allgaeu.org) im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu. Die Stellungnahme ist an den Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, oder an [beteiligung.rpv.allgaeu@kaufbeuren.de](mailto:beteiligung.rpv.allgaeu@kaufbeuren.de) als dem Träger der Regionalplanung zu richten.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG). Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Augsburg, den 3. Dezember 2024  
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter  
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 199

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Verzeichnisses  
der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen  
gemäß § 18 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 17. Dezember 2024**

Das Verzeichnis der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen ist auf der Homepage der Regierung von Schwaben ab 01.01.2025 einsehbar unter

[https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168892/168910/leistung/leistung\\_12273/index.html](https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168892/168910/leistung/leistung_12273/index.html);

Hinweis: Die Frist nach § 12 Abs. 5, Sätze 3 und 4 PBefG wird auf Anweisung des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für den Zuständigkeitsbereich der Regierung von Schwaben abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 1 für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt: 3 Monate für Verkehre, die im 1. Halbjahr 2025 beginnen und 6 Monate für Verkehre, die im 2. Halbjahr 2025 beginnen.

Für Linien, deren Geltungsdauer im Jahr 2026 beginnt, wird die Frist nach § 12 Abs. 5, Sätze 3 und 4 PBefG, einheitlich auf 6 Monate festgesetzt. Das unter der o.g. URL einsehbare Verzeichnis enthält nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 PBefG nur nationale Linien, die auf Grund einer Genehmigung nach § 42 oder 44 PBefG betrieben werden. Linien, die nach §§ 43, 52 Abs. 2, 53 PBefG oder auf Basis einer einstweiligen Erlaubnis nach § 20 PBefG betrieben werden, sind in diesem Verzeichnis nicht erfasst.

Augsburg, den 17. Dezember 2024  
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter  
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 200

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie  
(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);  
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und  
Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen  
und zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung  
gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 14 WRRL). Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Bayern betreffenden Flussgebiete zu informieren und anzuhören. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans sowie die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung werden je Flussgebiet zusammengestellt. Diese Dokumente dienen der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierten Stellen.

Im Regierungsbezirk Schwaben einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Donau und Rhein.

Sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente werden im Internet unter [https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/aktuelle\\_anhoerungen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/aktuelle_anhoerungen/index.htm) ([www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de) > „Aktuelle Anhörungen“) veröffentlicht.

Die von den Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhörungsdokumente liegen außerdem vom **22. Dezember 2024 bis zum 22. Juni 2025** bei der Regierung zur Einsicht **nach terminlicher Vereinbarung** aus. Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Schwaben:

Regierung von Schwaben  
Außenstelle Obstmarkt 12  
86152 Augsburg  
Auslegungsstelle: vor Zi.Nr. 115/116 im 1. OG

Mo-Do: 8.30-11.45 und 13.30-15.15 Uhr  
Fr: 8.30-12.00 Uhr  
E-Mail: [poststelle@reg-schw.bayern.de](mailto:poststelle@reg-schw.bayern.de)

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabeort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhörungsstellen anderer Länder zu senden.

Die Anhörung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die unmittelbar auf das Anhörungsthema (siehe oben) Bezug nehmen.

Nach Auswertung der bis 22.06.2025 eingegangenen Stellungnahmen werden die entsprechenden Dokumente gegebenenfalls überarbeitet und die Ergebnisse der Anhörung bei der Aktualisierung des jeweiligen

Bewirtschaftungsplans berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhörung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht.

Augsburg, den 21. November 2024  
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum  
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 201

## **Angelegenheiten des Bezirks Schwaben**

### **Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2024**

#### **Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 4. Dezember 2024 SG15/941-1**

Hiermit wird die vom Bezirkstag Schwaben in öffentlicher Sitzung vom 28.11.2024 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), amtlich bekannt gemacht:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Schreiben vom 29.11.2024 (Az. B4-1517-20-18) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen des Bezirks Schwaben rechtsaufsichtlich gewürdigt und Folgendes genehmigt:

#### 1. Kreditaufnahmen

Die in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung vorgesehene Aufnahme des Gesamtbetrages von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 14.018.800,00 Euro wird nach Art. 63 Abs. 2 Bezirksordnung genehmigt.

#### 2. Kosten werden nicht erhoben.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen liegt von der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Haus des Bezirks Schwaben, Hafnerberg 10, Augsburg, III. Stock, Zimmer A 303, während der Dienststunden (Montag mit Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

### **Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des Art. 60 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Schwaben folgende

#### Nachtragshaushaltssatzung

#### §1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	Erhöht um	Vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nun mehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		7.423.300,00 €	985.100.000,00 €	977.676.700,00 €
die Ausgaben		7.423.300,00 €	985.100.000,00 €	977.676.700,00 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		7.423.300,00 €	87.029.400,00 €	79.606.100,00 €
die Ausgaben		7.423.300,00 €	87.029.400,00 €	79.606.100,00 €

verändert.

### § 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen und Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird von 0,00 Euro um 14.018.800,00 Euro erhöht und damit auf 14.018.800,00 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Augsburg, den 4. Dezember 2024  
Bezirk Schwaben

Martin Sailer  
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2024 S. 202

## Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen

### Achte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung

Vom 28. November 2024

Auf Grund der Art. 17 und 29 Nr. 1 der Bezirksordnung (BezO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Bezirkstag Schwaben folgende 8. Änderungssatzung der Satzung des Kommunalunternehmens „Bezirkskliniken Schwaben“ vom 13.12.2007:

#### Art. 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Schwaben“ vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 21/2007), zuletzt geändert mit der Siebenten Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung „Bezirkskliniken Schwaben - Kommunalunternehmen“ vom 21.11.2023, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „... der Forschungs- und Lehrbetrieb“ folgende Ergänzung eingefügt:  
„als Kliniken für die Universitäten Augsburg und Ulm“.
- (2) In § 2 Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „Art. 95 AGSG“ ersetzt durch die Formulierung: „dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz“.

- (3) Paragraph 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Mit Genehmigung des Bezirks sind zur Umsetzung des Unternehmenszwecks auch die Errichtung anderer Unternehmen oder eine Beteiligung an solchen sowie die Gründung von kommunalen Zweckverbänden nach dem KommZG oder eine Beteiligung an solchen zulässig, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.“
- (4) In § 2 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:  
„Das Kommunalunternehmen verfolgt seine gemeinnützige Zielsetzung auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 Abgabenordnung mit anderen gemeinnützigen Gesundheitseinrichtungen die die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 Abgabenordnung erfüllen.  
Das Kommunalunternehmen erbringt und erhält im Rahmen dieses planmäßigen Zusammenwirkens gemäß § 57 Abs. 3 Abgabenordnung Leistungen zur sicheren Patientenversorgung im Rahmen der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens für und von gemeinnützigen Kooperationspartnern aus Bayern und dem angrenzenden Baden-Württemberg, wie z.B. Wäschereileistungen, Lieferungen von Arzneimitteln, sonstigen medizinischen Produkten und Verbrauchsmaterial, Lebensmitteln, Speisen, Energie, Leistungen zur Bettenaufbereitung und technischen Betreuung, Reinigungsdienstleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen.“
- (5) In § 6 wird Abs. 6 durch folgende neue Formulierung ersetzt:  
„Der Vorsitzende der Gesamtpersonalvertretung sowie dessen 1. Stellvertreter, der Sprecher der Ärztlichen Direktoren, der Sprecher der Pflegedirektoren und der Krankenhausreferent des Bezirks Schwaben werden bei Bedarf mit Einverständnis aller Mitglieder des Verwaltungsrats zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen. Sie werden zu den ihre Angelegenheiten betreffenden Tagesordnungspunkten angehört, besitzen aber kein Stimmrecht.“
- (6) Paragraph 8 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:  
„Auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden können unter Beachtung des § 2 Abs. 4 KUV rechtswirksame Beschlüsse auch in einer digitalen Verwaltungsratssitzung erfolgen.“
- (7) In § 8 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Eine digitale Verwaltungsratssitzung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder per Video visuell und akustisch zugeschaltet und miteinander verbunden sind.“

## Art. 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Augsburg, den 28. November 2024

Martin Sailer  
Bezirkstagspräsident

RABI. Schw. 2024 S. 203

## **Bekanntmachungen anderer Behörden**

**AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen  
(Anstalt des öffentlichen Rechts) des Abfallzweckverbands Augsburg AZV**

### **3. Änderungssatzung zur Satzung**

**Vom 8. November 2024**



Der Abfallzweckverband Augsburg (AZV) erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

Die Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen vom 15.05.2018 (RABl. Schw. S. 186 ff) mit den Änderungen vom 10.11.2020 und vom 11.11.2021 wird in § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Des Weiteren kann das Kommunalunternehmen die Entsorgung bzw. die Organisation der Entsorgung von deponierbaren Abfällen bis zur Deponieklasse 2 der AZV-Mitglieder und entsprechende Entsorgungspflichten von den AZV-Mitgliedern übernehmen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Augsburg, den 8. November 2024  
Abfallzweckverband Augsburg AZV

Martin Sailer  
Landrat des Landkreises Augsburg  
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 204

**AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen  
(Anstalt des öffentlichen Rechts) des Abfallzweckverbands Augsburg AZV**

**Satzung**

**Neubekanntmachung der Satzung vom 15.05.2018 (RABl. Schw. S. 186 ff)  
mit den Änderungen vom 10.11.2020, vom 11.11.2021 und vom 08.11.2024**

Änderungs-Satzung vom	Amtsblatt RvS vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
10.11.2020	22.12.2020	§ 6 Abs. 5, 8, 9	01.12.2020
11.11.2021	21.12.2021	Rechtsgrundlagen aktualisiert Präambel § 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 § 5 Abs. 3 § 6 Abs. 7, 10 § 9 Abs. 1 § 14	01.01.2022
08.11.2024	17.12.2024	Rechtsgrundlagen aktualisiert § 2 Abs. 1	01.01.2025

## Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand und Kompetenzen des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe des Kommunalunternehmens
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 7 Vorstand
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan
- § 10 Jahresabschluss, Informationsrechte
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Kommunalunternehmens
- § 13 Bekanntmachungen/Veröffentlichungen
- § 14 Inkrafttreten

Der Abfallzweckverband Augsburg (AZV) erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

## Präambel

Dem AZV sind Aufgaben zur Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach den Regelungen seiner Verbandssatzung übertragen worden. Hierzu bedient er sich der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA) als Eigentümerin und Betreiberin entsprechender Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung.

## § 1

## Rechtsform, Namen, Sitz, Stammkapital

- (1) Die AVA Abfallverwertung Augsburg ist ein selbständiges Unternehmen des Abfallzweckverbandes Augsburg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AVA“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Augsburg.
- (4) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 13.000.000,00 Euro (in Worten: dreizehn Millionen Euro). An diesem ist der AZV mit einer Einlage in Höhe von 13.000.000,00 Euro beteiligt

## § 2

## Gegenstand und Kompetenzen des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Bau und Betrieb von Abfallverwertungs- und -behandlungsanlagen und die Erfüllung der Entsorgungspflicht bzw. die verantwortliche Organisation der Verwertung bzw. Behandlung für die in Abs. 2 aufgeführten Abfallarten. Hierzu gehören auch die Entsorgung der hierbei anfallenden Reststoffe sowie die Vermarktung der gewonnenen Sekundärrohstoffe (z.B. Schrott) und der gewonnenen Energie. Des Weiteren kann das Kommunalunternehmen die Entsorgung bzw. die Organisation der Entsorgung von deponierbaren Abfällen bis zur Deponieklasse 2 der AZV-Mitglieder und

entsprechende Entsorgungspflichten von den AZV-Mitgliedern übernehmen. Das Kommunalunternehmen kann auch andere Entsorgungs- und Verwertungsleistungen erbringen, z.B. Annahme, Umschlag und Behandlung von Rest-, Bio-, Gewerbe- und krankenhausspezifischen Abfällen, Klärschlamm etc. für andere kommunale, gewerbliche oder private Kunden.

- (2) Dem Kommunalunternehmen wird im Wege der Delegation die Aufgabe der Abfallverwertung und Abfallbehandlung für die im Verbandsgebiet des AZV anfallenden Abfälle übertragen:
- Hausmüll, mit Ausnahme von Verpackungen, die im Rahmen der Produktverantwortung durch die Dualen Systeme entsorgt werden,
  - Sperrmüll,
  - thermisch behandelbare Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung),
  - Klärschlämme (mit einem Wassergehalt von weniger als 65 %),
  - sonstige Abfälle, die im Einzelfall zusammen mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können,
  - Gartenabfälle, soweit deren Entsorgung nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen ist,
  - Bioabfälle (außer Eigenkompostierung) und
  - die bei Entsorgung aller oben genannten Abfälle anfallenden Reststoffe.

Insoweit ist das Kommunalunternehmen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen zur Regelung der Abfallentsorgung und zur Erhebung von Gebühren ist bei den Mitgliedern des AZV verblieben. Der AZV ist berechtigt, der AVA Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

- (3) Zur Übernahme und konkreten Ausgestaltung der Aufgabe der Abfallverwertung und Abfallbehandlung für die in Abs. 2 bezeichneten Abfallarten, die im Gebiet des AZV anfallen, besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen und dem AZV.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit diesem zusammenhängen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze auch anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen, wenn dies dem Gegenstand des Kommunalunternehmens dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.
- (5) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben unter entsprechender Beachtung von Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gebietskörperschaften und gewerbliche Kunden – auch außerhalb des Verbandsgebietes des AZV – wahrnehmen und zu diesem Zweck entsprechende Zweckvereinbarungen und Verträge abschließen.

### § 3

#### Organe des Kommunalunternehmens

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6)
2. der Vorstand (§ 7)

(im Folgenden wird „der Vorstand“ als Organbezeichnung im genderneutralen Sinne verwendet).

### § 4

#### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Die Stadt Augsburg stellt 7, der Landkreis Augsburg 4 und der Landkreis Aichach-Friedberg 3 Mitglieder.
- (2) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg sowie die Landrät\*innen der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg sind geborene Mitglieder des Verwaltungsrats. Die übrigen

Mitglieder bzw. deren Stellvertreter\*innen werden von der Verbandsversammlung des AZV für 6 Jahre bestellt.

- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen im turnusmäßigen Wechsel der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg sowie die Landrät\*innen der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg. Die Einzelheiten hierzu werden in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festgelegt.
- (4) Der Vorsitz des Verwaltungsrats hat den Organen des AZV und den Organen seiner Mitglieder auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des AZV und den Organen seiner Mitglieder. Nach Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung. Art und Höhe der Entschädigung wird vom AZV im Rahmen einer Entschädigungssatzung festgelegt.

## § 5

### Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Zu diesem Zweck hat sich der Verwaltungsrat über den Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Bericht verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu Dritter bedienen. Diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss über:
  1. a) Bestellung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter\*innen  
b) Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter\*innen
  2. Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder; Genehmigung von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichts- oder Verwaltungsratsmandaten außerhalb des Kommunalunternehmens; Entlastung des Vorstands
  3. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan, einschließlich des Stellenplans
  5. Bestellung des Abschlussprüfers
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes
  7. Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
  8. Auszahlungen aus den Rücklagen an den Gewährträger
  9. Auflösung des Kommunalunternehmens
  10. Berechtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertretung eines Dritten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB)

11. Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, die dieser in seiner Eigenschaft als Vertretung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen in deren Eigenschaft als Gesellschafter einer Beteiligungsgesellschaft gefasst hat

Für Beschlüsse zu 1a, 3, 6, 7, 8 und 9 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung des Gewährträgers.

Für Beschlüsse zu 4 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung des Gewährträgers, soweit eine Kostenerstattung durch den Gewährträger vorgesehen ist.

(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats

1. zur Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bzw. Beamtinnen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
2. zur Erteilung von Prokura und Generalvollmachten und deren Widerruf
3. zum Abschluss oder zur Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Prokurist\*innen und mit Angehörigen (im Sinne von § 15 der Abgabenordnung) und Lebenspartnern der Vorstandsmitglieder und der Prokurist\*innen
4. zur Gewährung von Darlehen oder Gehaltsvorschüssen an Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter\*innen oder an Prokurist\*innen sowie an Angehörige dieses Personenkreises
5. zur Änderung der Organisationsstruktur des Kommunalunternehmens sowie zu wesentlichen Änderungen des Personalbestands, wobei eine Zustimmung des Verwaltungsrats zur Änderung der Organisationsstruktur des Kommunalunternehmens nur dann erforderlich ist, wenn die Kernelemente der Organisation (Vorstand, Kaufmännische Leitung, Technische Leitung) betroffen sind. Über Änderungen auf Ebene der Abteilungsleiter\*innen ist der Personalausschuss in der nächstmöglichen Sitzung zu informieren. Im Anschluss daran ist dem Verwaltungsrat in seiner darauf folgenden Sitzung die Änderung anzuzeigen und zu erläutern
6. zum Erlass oder zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes
7. zum Erlass eines Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes (gilt nur, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht)
8. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
9. zu wesentlichen Änderungen des Betriebsumfangs, insbesondere zur Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gegenstandes des Kommunalunternehmens oder zur Aufgabe von Geschäftszweigen
10. zur Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren
11. zur Aufnahme von Darlehen, Umschuldungen, Finanzderivaten. Die Zustimmungspflicht gilt nicht für Prolongationen von Darlehen (auch zu veränderten Konditionen) sowie die Beanspruchung von vorhandenen Kreditlinien
12. zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, zum Abschluss von Börsengeschäften sowie zur Bestellung sonstiger Sicherheiten. Nicht als Börsengeschäft im Sinne dieser Regelung gelten – soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft stehen – eine etwaige Preisbindung an die Strombörse bei der Energievermarktung und die Anlehnung an andere Indizes im Rahmen von vertraglichen Preisgleitklauseln sowie der börsliche Energie- und Zertifikatehandel
13. zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie bei Kostenüberschreitungen und zur Durchführung von Investitionen außerhalb des vom Verwaltungsrat beschlossenen Wirtschaftsplans. Dieses Zustimmungserfordernis gilt – soweit in dieser Satzung und/oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes nicht anderweitig geregelt – nur für Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Abweichung des

geplanten Jahresergebnisses führen (wesentlich im vorgenannten Sinne ist eine Unterschreitung des geplanten Jahresergebnisses um mehr als 10 %, mindestens aber um 300.000,00 EUR)

14. zum Abschluss von Verträgen und Zweckvereinbarungen über die Übernahme von Abfällen Dritter. Nicht der Zustimmung bedürfen Verträge und Zweckvereinbarungen zur Übernahme von Abfällen Dritter, die dazu dienen, die Auslastung der Anlagen sicherzustellen bzw. deren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, soweit diese nicht von besonderer strategischer oder politischer Bedeutung sind. Insbesondere sind nicht zustimmungspflichtig: Verträge mit den Anlieferern an der Kleinmengenannahme, die Übernahme von Abfällen bei Ausfall anderer Müllverbrennungsanlagen, die Annahme von Gewerbemüllmengen oder Bioabfällen, die Annahme von Abfällen aus anderen Gebietskörperschaften im Freistaat Bayern und die Annahme von Krankenhausabfällen aus dem Inland sowie aus Österreich.

Der Verwaltungsrat kann Wertgrenzen festlegen, innerhalb derer der Vorstand nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Für Zustimmungsbeschlüsse zu 9 und 12 bedarf der Verwaltungsrat der Zustimmung des Gewährträgers.

- (4) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat, insbesondere in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, weitere Gegenstände von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat in diesem Fall den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitz des Verwaltungsrates schriftlich vor der Vornahme der Maßnahme einholen.
- (6) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand handlungsunfähig ist, soweit nicht entsprechende Handlungsvollmachten bestellt sind.
- (7) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die Ausschüsse dienen insbesondere der Steigerung der Effizienz der Verwaltungsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Dem Verwaltungsrat ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitz regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

## § 6

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter\*in – zusammen. Die Einberufung muss Tageszeit und Ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auch auf 3 Tage abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur mit dem Einverständnis aller Verwaltungsratsmitglieder möglich. Der Einberufung sollen Beschlussvorschläge sowie entsprechende begründende Unterlagen beigelegt werden. Sie wird – mit gleicher Frist – neben dem Verwaltungsrat auch den von den Gewährträgerkommunen zu bestimmenden Verwaltungseinheiten übermittelt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (4) Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der persönlichen Teilnahme steht die Teilnahme einzelner Verwaltungsratsmitglieder per Videokonferenz oder Telefon gleich. Die

Teilnahme per Videokonferenz oder Telefon soll nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorsitzes des Verwaltungsrats erfolgen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder persönlich anwesend ist oder per Videokonferenz oder per Telefon an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist die Einberufung zu einem anderen Termin zu wiederholen. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Folge hingewiesen werden. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Über andere als in der Einberufung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung einstimmig zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (8) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst. Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes in dessen Abwesenheit.
- (9) Je ein/e Referent\*in der Mitgliedsgebietskörperschaften des AZV sowie die Geschäftsleitung des AZV können mit beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Mit Zustimmung des Verwaltungsrats können auf Wunsch der Mitgliedsgebietskörperschaften weitere sachkundige Personen sowie auf Wunsch des Vorstands weitere Mitarbeiter\*innen der AVA an den Sitzungen teilnehmen. Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (10) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Verwaltungsratssitzungen gefasst. Sie können jedoch auch im Wege der schriftlichen Abstimmung auf dem Postwege, per Telefax, per E-Mail oder über andere geeignete digitale Kommunikationswege gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb des für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraums diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (11) Über den Verlauf der Verwaltungsratssitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitz des Verwaltungsrates sowie von der Schriftführung zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat grundsätzlich in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer\*innen, der Wortlaut der Beschlüsse sowie die wesentlichen Punkte aus dem Sitzungsverlauf aufzunehmen.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand ist an die Unternehmenssatzung, die Entscheidungen des Verwaltungsrats sowie an die Geschäftsordnungen gebunden.
- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Mehrmalige Bestellungen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind vertraglich zu verpflichten, die ihnen im Wirtschaftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuches jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayGO mitzuteilen.

- (4) Der Vorstand kann durch den Verwaltungsrat abberufen werden.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Kommunalunternehmen jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder von einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem/r Prokurist\*in vertreten. Durch Verwaltungsratsbeschluss kann einzelnen oder allen Vorständen Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt 2 BGB erteilt werden.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er/Sie hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans, die wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie die umweltrelevanten Daten des Anlagenbetriebs schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dieselbe Auskunftsverpflichtung gilt gegenüber dem Gewährträger.  
Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Vermögenslage des Trägers des Kommunalunternehmens haben könnten, ist dieser unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber ebenfalls unverzüglich schriftlich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bzw. Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A9.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Bei personellen Veränderungen im Vorstand ist die Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat erneut zur Zustimmung vorzulegen.

## § 8

### Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Textform. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt gegebenenfalls unter dem Namen AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Die weiteren Vertretungsbefugnisse sowie die entsprechenden Vertretungszusätze regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit im Rahmen einer Unterschriften- und Vollmachtenregelung für das Kommunalunternehmen.

## § 9

### Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Gegenstandes des Kommunalunternehmens zu führen. Es gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Soweit in der KUV auf die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV) verwiesen wird, findet für das Kommunalunternehmen die KommHV-Doppik Anwendung. Im Übrigen gelten die weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 3 KUV beizufügen.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat ferner eine fünfjährige Finanzplanung gemäß § 19 KUV zu erstellen.
- (4) Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Planung sind aussagefähige schriftliche Erläuterungen beizufügen.



- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KUV
1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme des Trägers führt oder
  2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
  3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Ausleihkräften handelt.

#### § 10

##### Jahresabschluss, Informationsrechte

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst in analoger Anwendung auch die Prüfung nach § 53 HGrG in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 GO. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat auch über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Prüfungsbericht sind dem AZV und dessen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach Feststellung zuzuleiten.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (1. und 2. Abschnitt) sinngemäß anzuwenden, soweit sich nichts anderes aus den Regelungen der KUV ergibt.
- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu machen.
- (4) Das Kommunalunternehmen übermittelt auf jeweilige konkrete Anforderung alle für die Abfassung der Beteiligungsberichte sowie unterjähriger Controllingberichte notwendigen Unterlagen an die Verwaltungen des AZV sowie dessen Gebietskörperschaften.
- (5) Der Gewährträger übt die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG aus und hat ein § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.

#### § 11

##### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12

##### Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den AZV zurück.

#### § 13

##### Bekanntmachungen/Veröffentlichungen

- (1) Die Satzung des Kommunalunternehmens wird im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder des AZV weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin. Gleiches gilt für die Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens.

- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Schwaben öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder des AZV.

§ 14 \*  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. Januar 2019 in Kraft nach Austritt der Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg und des Landkreises Aichach-Friedberg aus der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Unternehmenssatzung der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen außer Kraft.

Augsburg, den 8. November 2024  
Abfallzweckverband Augsburg AZV

Martin Sailer  
Landrat des Landkreises Augsburg  
Verbandsvorsitzender

\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

RABl. Schw. 2024 S. 205

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Woringer Gruppe**

**Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung**

**Vom 13. November 2024**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Änderungssatzung:

§1  
Satzungsänderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe, zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.11.2022, wird wie folgt geändert:

1. Paragraph 9a Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Grundgebühr beträgt für jede Einheit 42,12 Euro.“
2. Paragraph 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Gebühr beträgt pro cbm entnommenen Wassers 0,99 Euro.“

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Woringen, den 13. November 2024  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Jochen Lutz  
Verbandsvorsitzender

Die Änderungssatzung liegt bei der Geschäftsstelle in Woringen Am Pumphaus 1 während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht aus.



*Freude ist keine Gabe des Geistes,  
sie ist eine Gabe des Herzens  
(Ludwig Börne)*

*Ein frohes Weihnachtsfest  
und alles Gute für das Jahr 2025*

*wünscht Ihnen  
Ihr Redaktionsteam*